



# Rechtlicher Schutz von Geodaten in Deutschland/Europa



Dr. jur. Dipl.-Ing.(FH) Rita Eggert

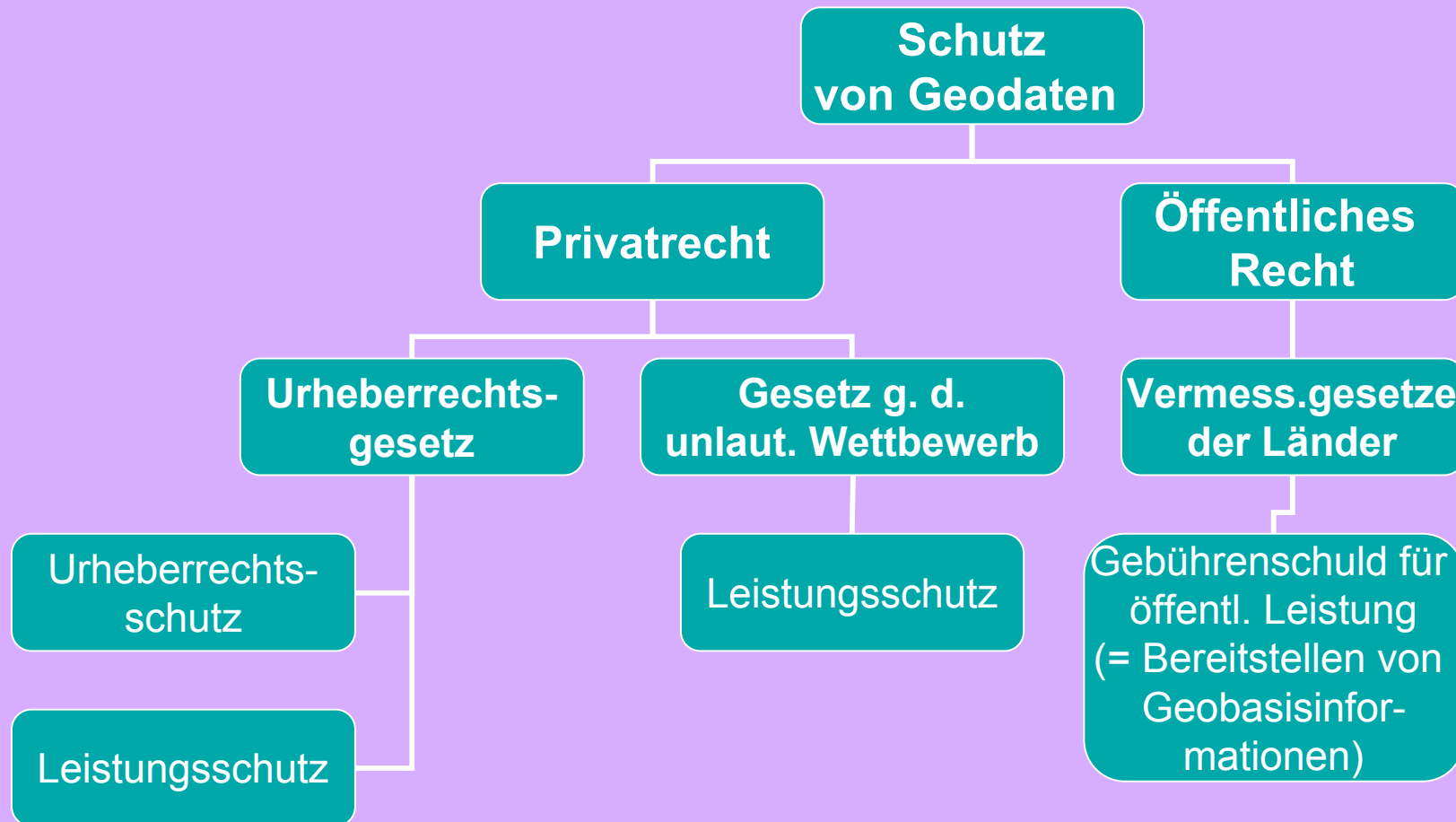
Urheberrecht bei Dr.Rita Eggert, Karlsruhe, Januar 2006



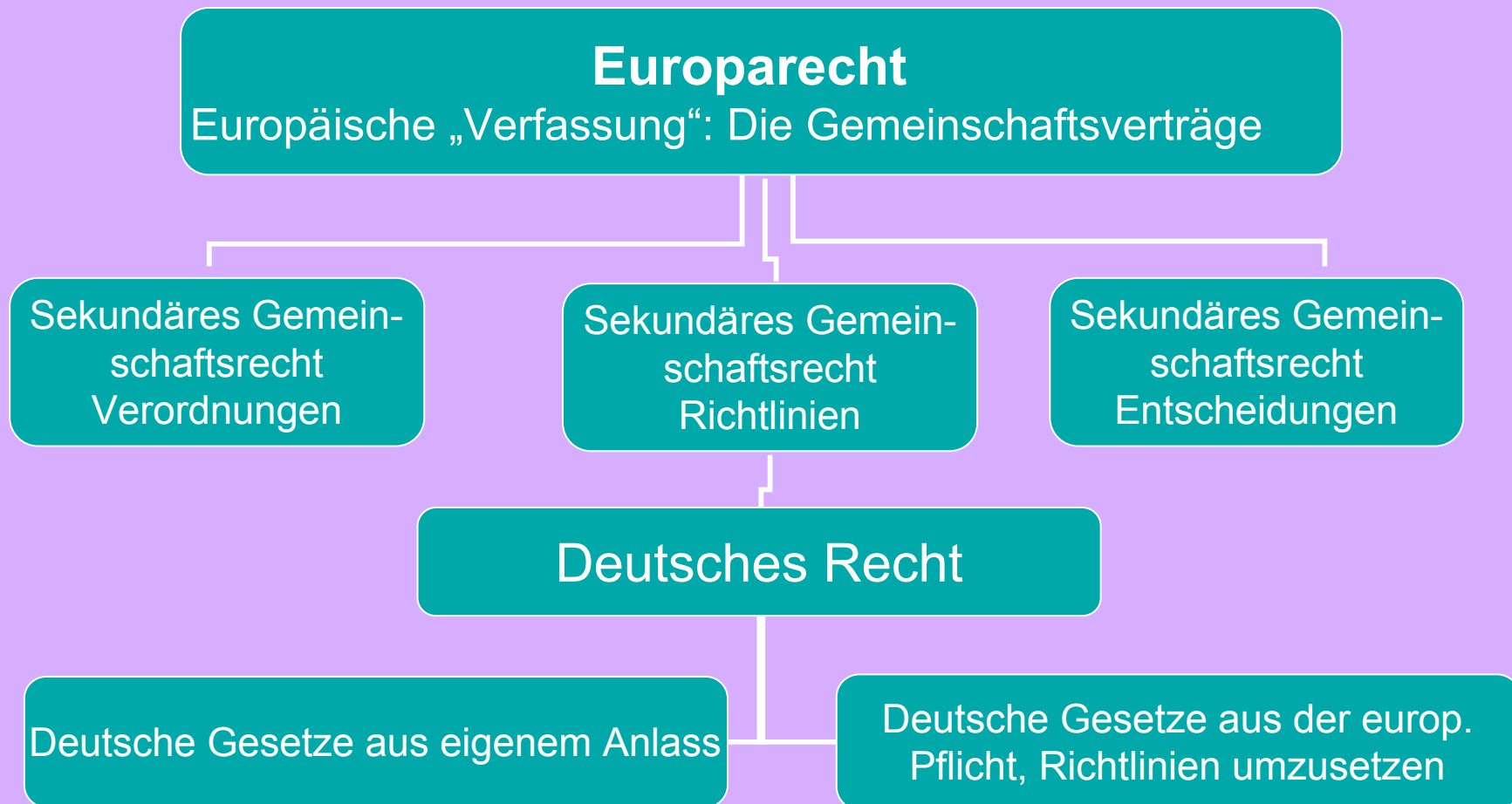
# 1. Teil: Einleitung

- ◆ **Rechtlicher Schutz von Geodaten:**
  - ◆ Urheberrechtlicher Schutz
  - ◆ Leistungsrechtlicher Schutz (durch die verwandten Schutzrechte des Urheberrechtsgesetzes und durch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb)
  - ◆ Vermessungsrechtlicher Schutz
- ◆ **Nicht geschützt sind einzelne geobezogene Daten** wie die Länge der Donau oder die Höhe des Montblanc - wegen des Grundsatzes der Freiheit der wissenschaftlichen Erkenntnis/Theorie
- ◆ **Schutzfähig sind Sammlungen von Geoinformationen:**
  - ◆ Urheberrechtlich, wenn die Auswahl und/oder Anordnung eine persönliche geistige Schöpfung ist
  - ◆ Leistungsrechtlich, wenn die Auswahl und/oder Anordnung systematisch und methodisch ist und die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine wesentliche Investition darstellt

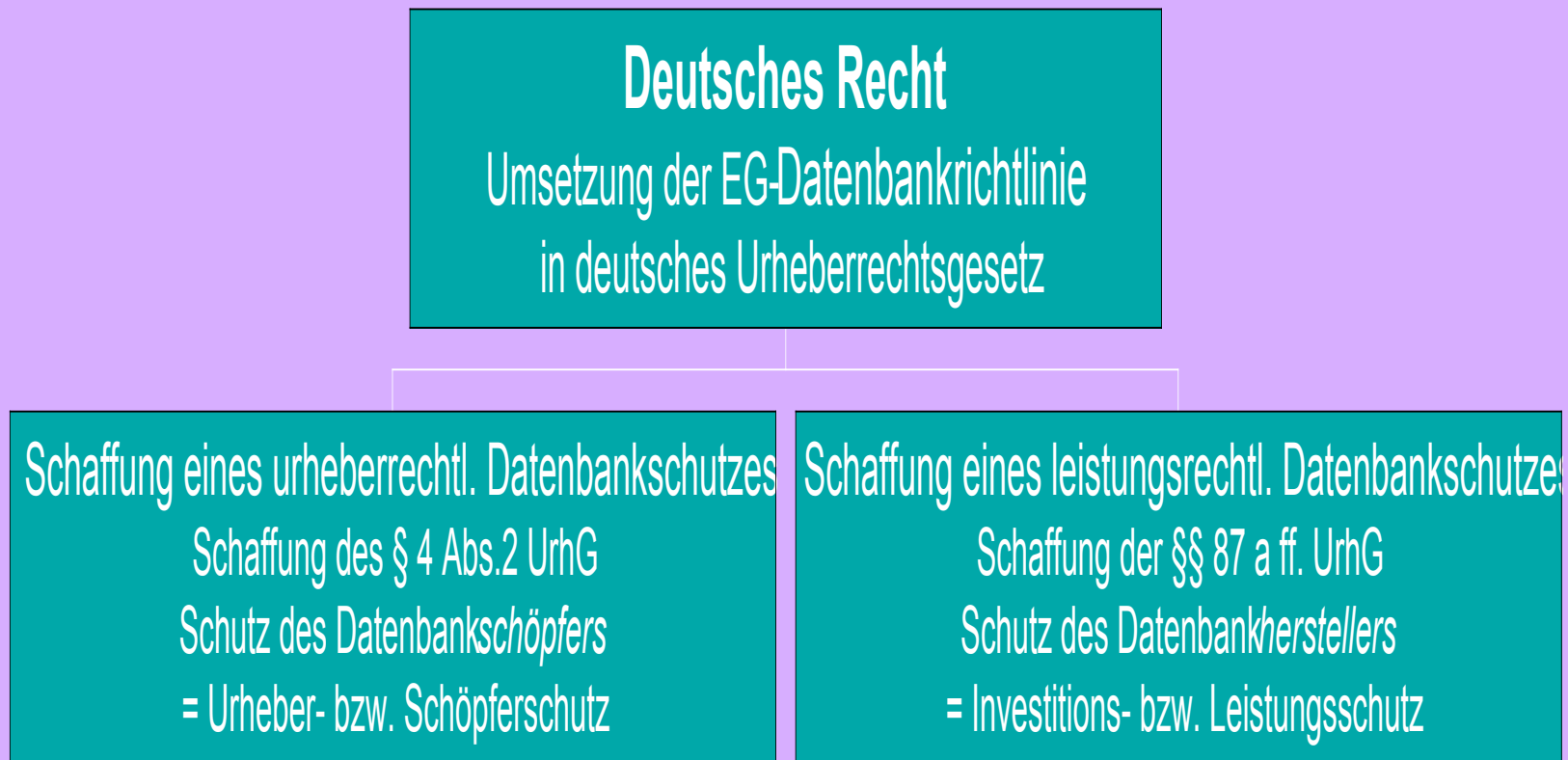
# 1. Teil: Einleitung – Schutz durch verschiedene Gesetze



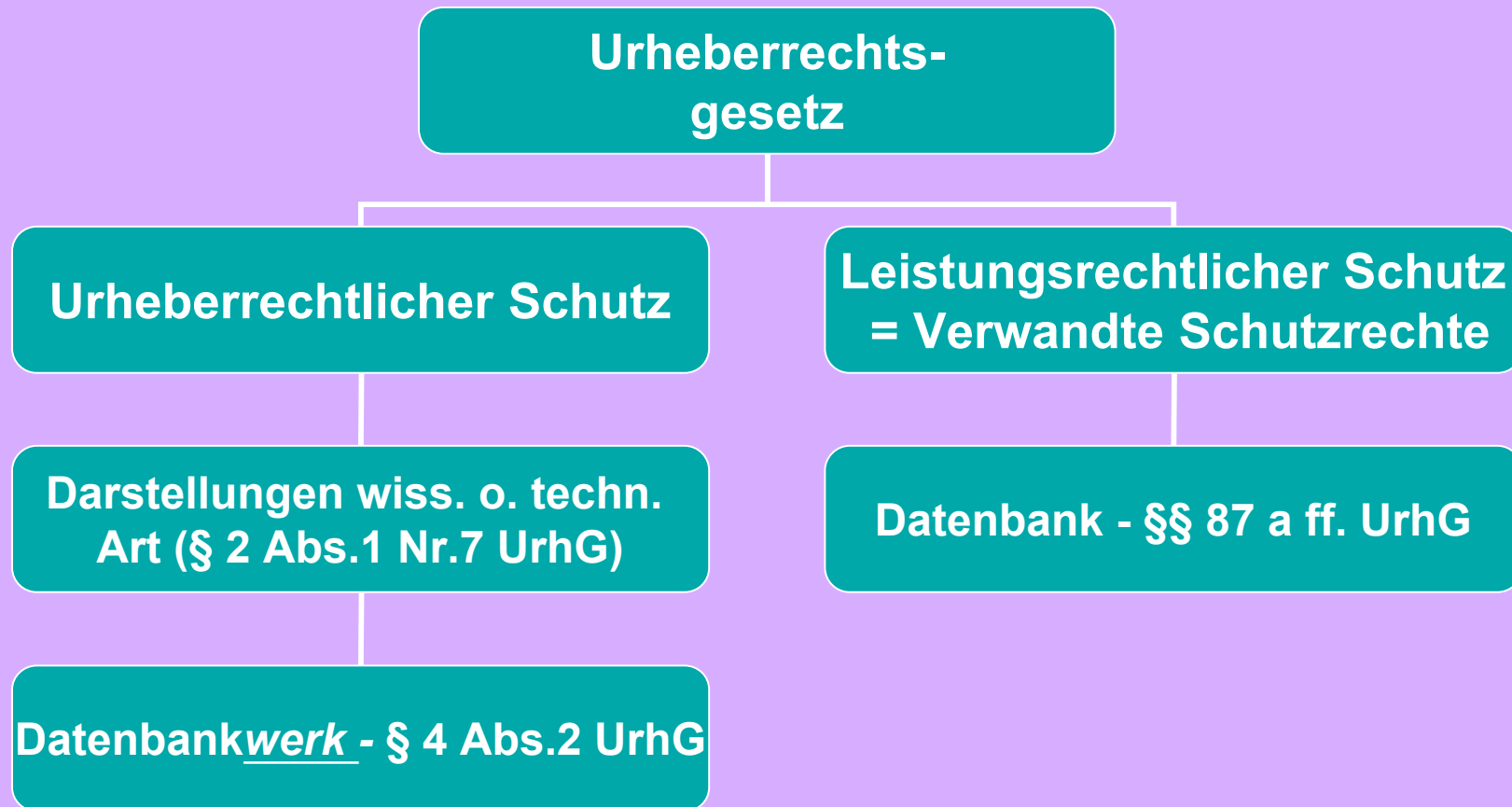
# 1. Teil: Einleitung - Einbindung in das europäische Recht



# 1. Teil: Einleitung – Beispiel einer Umsetzung einer EG-Richtlinie



## 2. Teil: Schutzmöglichkeiten innerhalb des Urheberrechtsgesetzes - Schutzvoraussetzungen



## 2. Teil: Schutzvoraussetzungen für Werke an sich in Bezug auf das erforderliche Maß für die Schöpfungshöhe

Erforderliches Maß für die Schöpfungshöhe , so dass eine persönliche geistige Schöpfung bejaht werden kann (hier für Darstellungen wiss. o. techn. Art bzw. für Datenbankwerke):

- Die Gestaltung muss über dem Alltäglichen, Schematischen, Handwerklichen und Schablonenhaften liegen
- Die eigenschöpferischen Komponenten müssen bei wissenschaftlichen Werken über den wissenschaftlichen Ergebnissen liegen
- Mehrere eigene wertende Entscheidungen müssen vorliegen
- Die eigenschöpferischen Züge des benutzten Werkes dürfen nicht mehr durchschimmern, sondern müssen verblasst sein

## 2. Teil: Schutzvoraussetzungen für einen Datenbankenschutz

<u>Urheberrechtlicher</u> Schutz des Geodatenbankwerkes gem. § 4 UrhG	<u>Leistungsrechtlicher</u> Schutz der Geodatenbank gem. §§ 87 a ff UrhG
Sammlung von Werken, Daten und anderen unabhängigen Elementen ? Systematisch und methodisch angeordnet ? Einzelnen zugänglich ? Auswahl und/oder Anordnung der aufgenommenen Elemente als <b>persönliche geistige Schöpfung</b>	Sammlung von Werken, Daten und anderen unabhängigen Elementen ? Systematisch und methodisch angeordnet ? Einzelnen mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind ? Und deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung – eine nach Art und Umfang eine wesentliche <b>Investition</b> erfordert



## 2. Teil: Schutzumfang innerhalb des Urheberrechtsgesetzes

<u>Urheberrechtlicher</u> Schutzumfang des Urhebers	<u>Leistungsrechtlicher</u> Schutzumfang des Herstellers
<p>? Verwertungsrechte wie das Vervielfältigungsrecht (§ 16)</p> <p>das Verbreitungsrecht (§ 17)</p> <p>das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19 a UrhG)</p> <p>das Bearbeitungsrecht (§ 23)</p>	<p>? das ausschließliche Recht, die Datenbank insgesamt oder einen nach Art und Umfang wesentlichen Teil der Datenbank zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben (§ 87 b Abs.1 UrhG)</p> <p>? Dem steht die wiederholte und systematische Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe von nach Art und Umfang unwesentlichen Teilen der Datenbank gleich. (§ 87 b Abs.2 UrhG).</p>

- 
- 
- 

## 2. Teil: Schutzmöglichkeiten innerhalb des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

**Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb**

**Wettbewerbsrechtl. Leistungsschutz gem. §§ 1- 4 UWG**

**Arbeitsergebnisse bzw. Investitionen werden geschützt, um für diese einen Wettbewerbsvorsprung zu ermöglichen**

## 2. Teil: Schutzumfang innerhalb des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

### Schutzumfang der §§ 1- 4 UWG

```
graph TD; A["Schutzumfang der §§ 1- 4 UWG"] --> B["Schutz gegen unlautere Wettbewerbs-Handlungen (§ 3 UWG)"]; A --> C["z. B. Schutz gegen die identische Nachahmung von Waren oder Dienstleistungen (§ 4 Nr. 9 UWG)"];
```

Schutz gegen  
unlautere Wettbewerbs-  
Handlungen (§ 3 UWG)

z. B. Schutz gegen die  
identische Nachahmung von  
Waren oder Dienst-  
leistungen (§ 4 Nr. 9 UWG)

## 2. Teil: Schutzmöglichkeiten innerhalb der Vermessungsgesetze der Länder

Am Bsp. des Verm.gesetzes  
Baden-Württbg.

Stadt- und Land-  
Kreise, Gemeinden

Gebührenschild für öffentl.-  
Leistung und damit Schutz  
der Geobasisinformationen

Landesvermessungsamt

Gebührenschild für öffentl.  
Leistung und damit Schutz  
der Geobasisinformationen  
*aber erst seit dem 01.01.2005*

## 2. Teil: Schutzumfang innerhalb der Vermessungsgesetze der Länder

**Schutzumfang  
nach dem  
Vermessungs-  
Gesetz Ba-Wü**

**Entgelt bzw. Gebühr für Geobasisinformationen gem. § 14 Abs.6 VermG i. V. m. Landesgebührengesetz**

**Ahndung mit einer Geldbuße bei ordnungswidrigem Handeln, wenn ungefugt Geobasisinformationen verwendet werden**

### 3. Teil: Ergebnis

- ◆ Der urheber- und leistungsrechtliche Schutz von Geodaten ist nach dem Urheberrechtsgesetz umfassend, da die EG-Datenbankrichtlinie in innerdeutsches Recht umgesetzt worden ist und die deutschen Richter gehalten sind, umgesetztes europäisches Recht richtlinienkonform auszulegen.
- ◆ Somit ist der Grundstein für neue Schöpfungen und neue Leistungen im Geobereich gelegt, da ein Anreiz zum Schaffen durch einen umfassenden Schutz gegeben ist.
- ◆ Insofern können Schöpfungen und Leistungen ermöglicht werden und ein Wachstum des Europäischen Binnenmarktes kann erreicht werden. Denn „**Schöpfungen ermöglichen Wachstum**“ (Eggert, Rita)

## Ende des Vortrags und Kontaktadresse

- Weiterführende Literatur:  
Eggert, Rita, Urheberrechtsschutz bei Landkarten, Dissertation,  
Nomos-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1999
- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Ihre  
Mitarbeit!
- Kontakt zur Referentin:  
Dr. jur. Dipl.-Ing.(FH) Rita Eggert  
E-Mail: [rita.eggert@web.de](mailto:rita.eggert@web.de)